

### § 14. Fortsetzung: b) Schulpflichtige.

Kinder, welche noch schulpflichtig, und junge Leute, welche zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, können nur unter der Bedingung in Dienste gegeben und genommen werden, daß die Dienstherrschaft sie während der gesetzlich bestimmten Stunden in die Schule, beziehentlich in den Vorbereitungsunterricht zum erstmaligen Genusse des heiligen Abendmahls, schicke.

### § 15. Fortsetzung: c) Militärpflichtige.

Haben sich Militärpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht die Militärverpflichtung der Verbindlichkeit des Dienstvertrags unbedingt vor, so, daß diese selbst und ohne Entschädigung erlöscht, wenn der Dienstbote zum Militärdienst einberufen wird. Auch steht, wenn ein Dienstbote als Rekrut oder als Ersatzreservist ausgehoben worden ist, beiden Theilen das Recht zu, den Dienstvertrag nach vorgängiger einwöchiger Aufkündigung dergestalt zu lösen, daß derselbe zwei Wochen vor dem Eintritte des Dienstboten beim Militär seine Endschafft erreicht.

Auf die Einberufung zu militärischen Uebungen bis zu zweitwöchiger Dauer findet die Vorschrift im ersten Satze dieses Paragraphen nicht Anwendung. Es hat jedoch der Dienstbote während seiner thatsächlichen Abwesenheit aus dem Dienste auf Gewährung von Lohn, Kost und sonstiger Naturalbezüge seitens der Dienstherrschaft keinen Anspruch.

Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst giebt der Dienstherrschaft einen Anspruch auf Entschädigung.

### § 16. Fortsetzung: d) Ehefrauen.\*)

Hat sich eine Ehefrau als Gesinde vermiethet, so kann der Ehemann das Dienstverhältniß ohne Einhaltung einer Kün-

samkeit der von oder gegenüber dem gesetzlichen Vertreter vorgenommenen Rechtsgeschäfte hat die Aufhebung keinen Einfluß.

Diese Vorschriften finden entsprechende Anwendung, wenn im Falle einer vorläufigen Vormundschaft der Antrag auf Entmündigung zurückgenommen oder rechtskräftig abgewiesen oder der die Entmündigung aussprechende Beschluß in Folge einer Anfechtungsklage aufgehoben wird.

\*) Vergl. Art. II des Abänderungsgesetzes vom 31. Mai 1898.